

G E B U E H R E N T A R I F

für die Oelfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde
Kirchenthurnen

Gestützt auf Artikel 9 und 22 der Verordnung I vom
15. November 1979 zum Gesetz zur Reinhaltung der
Luft beschliesst die Einwohnergemeinde Kirchenthur-
nen:

Art. 1

Periodische behörd-
liche Kontrolle

Die Kosten für die periodische behördliche Kontrolle
werden von der Gemeinde übernommen.

Art. 2

Nachkontrollen

Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers
der Oelfeuerungsanlage. Die Gebühr beträgt Fr. 40.--
pro Nachkontrolle.

Art. 3

Andere
Kontrollen

¹Kontrollen auf Wunsch des Eigentümers gehen zu sei-
nen Lasten.

²Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Ei-
gentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. An-
dernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³Die Gebühr beträgt in allen Fällen Fr. 40.--.

Art. 4

Gebühreninkasso

Die Gebühren werden von der Gemeinde eingezogen.

Art. 5

Tarifänderung

Die Abänderung der in Artikel 2 und 3 festgesetzten
Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 6

Inkrafttreten

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen.

Kirchenthurnen, 12. Dezember 1981

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
KIRCHENTHURNEN

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Depositionszeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif im Amtsanzeiger Seftigen am 20. November, 4. und 11. Dezember 1981 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 21. November 1981 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Einsprachen sind keine eingelangt.

Kirchenthurnen, 12. Januar 1982

Die Gemeindeschreiberin:

Von der Volkswirtschaftsdirektion
genehmigt.

Bern, 27.1.1982

Der Volkswirtschaftsdirektor:



BERN, DEN 27. Januar 1982

DIE VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION DES KANTONS BERN

GENEHMIGT

GESTÜTZT AUF ART. 22 ABS. 2 DER
VERORDNUNG VOM 7. NOVEMBER 1979
ZUM GESETZ ZUR REINHALTUNG DER LUFT

DEN GEBUEHRENTARIF FÜR DIE OELFEUERUNGSKONTROLLE

DER GEMEINDE Kirchenthurnen
VOM 12. Dezember 1981

DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR:

Bernhard Müller
REGIERUNGSRAT DR. B. MÜLLER

KOPIE Z.K. AN:

- KANT. AMT FÜR INDUSTRIE
UND GEWERBE
ABT. LUFTHYGIENE
- REGIERUNGSSTATTHALTER